

Statuten des des Swim Team Biel-Bienne (STBB)

I. Name, Sitz, Ziel und Zugehörigkeit

Art. 1

Das **Swim Team Biel-Bienne (STBB)** ist ein Verein im Sinne von Art. 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sein Sitz ist in Biel.

Art. 2

Das STBB hat zum Ziel:

- a) den Schwimmsport und Wasserball auszuüben und zu fördern;
- b) die Kameradschaft unter seinen Mitgliedern zu pflegen.

Art. 3

Das STBB ist Mitglied des **Schweizerischen Schwimmverbandes (SSCHV)**. Es ist politisch und konfessionell neutral.

Die Prinzipien der Ethik-Charta des SSCHV im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten des STBB (siehe Anhang). Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 4

Jede natürliche Person kann Mitglied des STBB werden.

Das **Beitrittsgesuch** muss schriftlich an die Geschäftsleitung erfolgen. Gesuche minderjähriger Personen müssen zusammen mit dem schriftlichen Einverständnis des gesetzlichen Vertreters eingereicht werden.

Das neu aufgenommene Mitglied bezahlt den Jahresbeitrag für die verbleibende Dauer des Vereinsjahres.

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.

Die Geschäftsleitung entscheidet auf Antrag bzw. nach Rücksprache mit dem zuständigen Ressortleiter.

Der Verein ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Aufnahmegesuches zu begründen.

Art. 5

Das STBB setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern, ständigen Funktionären, Passivmitgliedern, Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 6

Aktivmitglied des STBB ist, wer an Trainings oder Wettkämpfen teilnimmt.

Art. 7

Passivmitglied ist, wer, ohne an Trainings oder Wettkämpfen teilzunehmen, das STBB unterstützen möchte.

Statuten des des Swim Team Biel-Bienne (STBB)

Art. 8

Freimitglieder sind Mitglieder des STBB gemäss aktualisierter Liste. Bisherige Freimitglieder behalten ihren Status.

Den Status Freimitglied können Personen erlangen, welche zu Gunsten des Wassersportes langjährige besondere Dienste als Funktionär, Trainer etc. geleistet haben. Die Nomination erfolgt durch die Geschäftsleitung auf Antrag der Ressortleiter. Freimitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge mehr. Unkostenbeiträge und Gebühren sind nach wie vor zu entrichten.

Die Freimitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied 10 Jahre lang keinen Kontakt mehr zum STBB hatte (Teilnahme an Anlass oder GV, Einsatz als Funktionär oder Helfer, finanzielle Unterstützung als Gönner oder Sponsor, usw.)

Art. 9

Ehrenmitglieder sind Personen die das STBB oder den Wassersport im Allgemeinen in ausserordentlicher Weise unterstützt haben. Die Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge. Die Nomination erfolgt durch die GV auf Antrag der Geschäftsleitung. Antragsrecht zur Nomination hat grundsätzlich jedes Vereinsmitglied.

Art. 10

Das STBB ist Mitglied des SSCHV. Jedes seiner Mitglieder ist somit auch Mitglied des SSCHV. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SSCHV sind für den Verein und alle seine Vereinsmitglieder verbindlich.

Die Adressen der Mitglieder bzw. deren erziehungsberechtigten Vertreter können vom STBB zu Marketingzwecken verwendet werden sofern:

- Es sich um die Vermarktung klubeigener Angebote handelt.
- Dies in Zusammenarbeit mit Partnern, insbesondere Sponsoren, erfolgt und dem Gesamtverein daraus ein finanzieller Vorteil entsteht.
- Das Mitglied nicht von seinem Recht auf Ablehnung im Zuge der jeweiligen Kampagne oder gegenüber dem jeweiligen Partner schriftlich Gebrauch macht.

Art. 11

Der Übertritt vom Aktivmitglied zum Passivmitglied kann nur auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen und muss vorher der Geschäftsleitung via die zuständige Ressortleitung schriftlich mitgeteilt werden.

Jeder **Austritt** muss der Geschäftsleitung via die zuständige Ressortleitung schriftlich mitgeteilt werden und wird erst auf das Ende des Vereinsjahres gültig.

Der Austritt befreit das Mitglied nicht von finanziellen Verpflichtungen.

Art. 12

Die Geschäftsleitung kann ein Mitglied aus folgenden Gründen ausschliessen:

- a) schwerwiegende Verletzung der Statuten, Reglemente oder Entscheide des STBB oder des SSCHV
- b) Handlungen, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen
- c) trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlter Rechnungen jeglicher Art

Die Geschäftsleitung entscheidet auf Antrag bzw. nach Rücksprache mit der zuständigen Ressortleitung und teilt die begründete Ausschlussklärung dem betreffenden Mitglied schriftlich mit. Dieses kann innert 14 Tagen nach Erhalt der Ausschlussklärung Einsprache erheben zuhanden der GV, welche definitiv entscheidet. Die Einsprache hat aufschiebende Wirkung.

Statuten des des Swim Team Biel-Bienne (STBB)

Art. 13

Jedes Mitglied des STBB, welches im laufenden Geschäftsjahr 16 Jahre alt wird, ist **wählbar** und hat das **Stimm- und das Antragsrecht**.

Jüngere Personen üben ihre Rechte durch ihren gesetzlichen Vertreter aus.

Art. 14

Jedes Aktiv- und Passivmitglied bezahlt die von der GV festgesetzte **Aufnahmegebühr** und den **Jahresbeitrag**. Passivmitglieder haben ausschliesslich den Jahresbeitrag zu entrichten. Mitglieder der Geschäftsleitung, Ressortleiter und Trainer sowie ständige Funktionäre, letztere auf Antrag der Ressortleitungen, sind während der Dauer ihres Mandates von der Beitragspflicht befreit.

Art. 15

Das STBB lehnt jegliche Haftung ab für Schäden, die seine Mitglieder im Rahmen ihrer Aktivitäten im Verein erleiden. Versicherung ist Sache der Mitglieder.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil der Statuten (Anhang 2).

III. Organisation

Allgemeines

Art. 16

Die Organe des STBB sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) die erweiterte Geschäftsleitung
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Ressorts
- e) die Rechnungsrevisoren

Das Teilorganigramm gemäss Anhang 1 ist integrierter Bestandteil der Statuten.

Art. 17

Die Organe führen Protokoll über ihre Beratungen und Beschlüsse. Das interne Kommunikationskonzept regelt die Informationswege.

Die Generalversammlung

Art. 18

Die GV ist das oberste Organ des STBB.

Sie findet jährlich und spätestens 3 Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

Eine ausserordentliche GV findet auf Einberufung durch die Geschäftsleitung statt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Statuten des des Swim Team Biel-Bienne (STBB)

Art. 19

Die Einberufung der GV, begleitet von der Traktandenliste und dem Text allfälliger Anträge muss den Mitgliedern einzeln und mindestens 14 Tage im Voraus zugeschickt werden.

Antragsrecht hat grundsätzlich jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied. Der Antrag muss vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich bei der Geschäftsleitung eingereicht werden.

Statuten des des Swim Team Biel-Bienne (STBB)

Art. 20

Die GV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung, der Ressortleiter und der Rechnungsrevisoren
- Annahme der Berichte der Geschäftsleitung und der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über das Jahresbudget und Festlegung der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge für das folgende Vereinsjahr
- Entscheide der strategischen Ebene, in der Regel auf Antrag der Geschäftsleitung im Auftrag der erweiterten Geschäftsleitung (z.B. Vereinsfusionen, Eröffnung neuer Sportsparten)
- Beschluss über nicht budgetierte Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.- pro Geschäftsfall

Art. 21

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, solange die Statuten keine andere Regelung vorsehen.

Das Stimmrecht wird im Prinzip mittels einer Stimmkarte ausgeübt.

Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Auf einen gefällten Beschluss kann nur zurückgekommen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Die erweiterte Geschäftsleitung

Art. 22

Die erweiterte Geschäftsleitung, gewählt für 1 Jahr, besteht aus der Geschäftsleitung des STBB sowie den Ressortleitern/-innen.

Sie wird von der Geschäftsleitung nach Bedarf oder allenfalls auf Antrag einer Ressortleitung einberufen.

Art. 23

Die erweiterte Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheid über die von den Ressorts vorgeschlagenen Jahresprogramme (Festlegung der operativen Ebene)
- Verabschiedung des Budgetvorschlags zuhanden der GV
- Entscheid über nicht budgetierte Ausgaben über Fr. 5000.-
- Verabschiedet die Pflichtenhefte der Funktionen der Vereinsführung sowie der ressortinternen Funktionen

Art. 24

Die erweiterte Geschäftsleitung entscheidet nach dem einfachen Mehr.

Sie fällt keine Entscheide ohne Anwesenheit des/der vom Entscheid betroffenen Ressortleiters.

Statuten des des Swim Team Biel-Bienne (STBB)

Die Geschäftsleitung

Art. 25

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Chef Finanzen
- dem Chef Administration

Die Tätigkeit der einzelnen Funktionen ist in Pflichtenheften festgelegt.

Art. 26

Die Geschäftsleitung, gewählt für ein Jahr, leitet die laufenden Geschäfte des STBB, führt die Beschlüsse der GV, bzw. der erweiterten Geschäftsleitung aus und vertritt den Verein Dritten gegenüber. Sie präsentiert der GV jedes Jahr einen Bericht über die Aktivitäten der Vereinsführung (Geschäftsleitung und erweiterte Geschäftsleitung), die Rechnung, einen Budgetvoranschlag und das Programm der Aktivitäten für das nächste Vereinsjahr.

Die Geschäftsleitung kümmert sich insbesondere um:

- die Einberufung und Leitung der GV
- Überwachung und Koordination der verschiedenen Ressorts
- Leitet die interne Kommunikation der Vereinsführung
- Ist verantwortlich für die Kommunikation gegen aussen
- Entscheidet über nicht budgetierte Ausgaben über Fr. 1000.- (Die Finanzkompetenz unterhalb liegt beim Chef Finanzen und ist im entsprechenden Pflichtenheft geregelt.)

Art. 27

Die Geschäftsleitung entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

Sie beschliesst in der Regel nach Konsens, bei Uneinigkeit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Dritten gegenüber bindet sich der Verein durch die Unterschrift zu zweit, des Präsidenten und des Vizepräsidenten oder des Chef Administration, in finanziellen Angelegenheiten des Präsidenten und des Chef Finanzen.

Die Ressorts

Art. 28

Folgende Ressorts sind gemäss Organigramm vorgesehen (s. Anhang 1)

- Schwimmen
- Wasserball
- Marketing und Sponsoring
- Technik und Betrieb
- Veranstaltungen

Erweiterungen durch Ressort Synchronschwimmen bzw. Kunstspringen gemäss Art 2 sind möglich.

Statuten des des Swim Team Biel-Bienne (STBB)

Art. 29

Die Ressorts organisieren sich intern selbst.

Art. 30

Die Ressortleiter werden der GV von der Geschäftsleitung vorgeschlagen und an der ordentlichen GV gewählt (s. auch Art. 20). Tätigkeiten und Pflichten sind in Pflichtenheften festgehalten.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 31

Die GV wählt alle 2 Jahre einen Rechnungsrevisor für jeweils 4 Jahre. Direkt anschließende Wiederwahl ist nicht möglich.

Sie können jederzeit die Buchhaltung einsehen und unterbreiten der GV einen Überprüfungsbericht.

IV. Revision der Statuten

Art. 32

Die vorliegenden Statuten können nur durch einen mit absolutem Mehr gefassten Beschluss der GV geändert werden.

Art. 33

In Aufhebung von Art. 74 ZGB ist ein Mitglied nicht berechtigt, sich der von der GV beschlossenen Änderung des Vereinszweckes zu widersetzen.

V. Auflösung des Vereins

Art. 34

Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit einer eigens hierfür einberufenen GV.

Art. 35

Im Falle der Auflösung teilt die letzte GV im Rahmen des Möglichen das Eigentum des Vereins einer Institution zu, die analoge Vereinszwecke verfolgt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 36

Kann den vorliegenden Statuten keine Regelung entnommen werden, finden die gängigen Bestimmungen des ZGB Anwendung.

**Statuten des
des Swim Team Biel-Bienne (STBB)**

Art. 37

Die vorliegenden Statuten, deren deutschsprachige Version massgebend ist, sind von der Generalversammlung vom 1. November 2017 in Biel genehmigt worden und sind sofort in Kraft getreten.